

auf Stundung entsprochen, ist die Verjährung während der Dauer der Stundung gehemmt.

§ 4

(1) Durch eine Stundung wird der Fälligkeitstermin für eine dem Staatshaushalt zustehende Forderung auf Antrag des Schuldners

- a) um einen bestimmten Zeitraum (befristete Stundung) oder
- b) auf unbestimmte Zeit (unbefristete Stundung)

hinausgeschoben.

(2) Die Stundung kann sich auch auf einen Teilbetrag der Forderung erstrecken.

(3) Eine dem Staatshaushalt zustehende Forderung darf nicht deshalb gestundet werden, um dem Antragsteller die Erfüllung von Schuldverpflichtungen gegenüber privaten Gläubigern zu ermöglichen, es sei denn, es handelt sich um gesetzliche oder durch Gerichtsurteil festgelegte Unterhaltungsverpflichtungen.

§ 5

(1) Eine befristete Stundung kann gewährt werden, wenn der Schuldner infolge vorübergehender, unverschuldeter wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu einer fristgemäßen Leistung seiner Schuld nachweislich nicht in der Lage ist und angenommen werden kann, daß nach Ablauf der Stundungsfrist seine Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt ist.

(2) Der Fälligkeitstermin darf im Falle einer befristeten Stundung höchstens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres hinausgeschoben werden und ist jederzeit widerruflich.

(3) Für den Stundungszeitraum ist die gestundete Forderung mit 4½ % jährlich zu verzinsen, soweit nicht durch sonstige Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

(1) Eine unbefristete Stundung kann erfolgen, wenn die ohne Verschulden eingetretenen wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners ihm die Leistung seiner Schuld nachweislich unmöglich machen und mit einer Zahlungsfähigkeit des Schuldners in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Sie darf erst vorgenommen werden, nachdem durch Rückfrage bei dem für die Besteuerung des Schuldners zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Finanzen, oder der für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Gemeinde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners überprüft worden sind.

(2) Eine unbefristete Stundung ist jederzeit widerruflich, wenn die Voraussetzungen für ihre Weitergewährung nicht mehr bestehen. Sie ist nur insoweit statthaft, als eine Befriedigung durch Zugriff auf Vermögenswerte des Schuldners oder durch Inanspruchnahme von Bürgen, Mitschuldern, von dinglichen oder sonstigen Sicherheiten nicht möglich ist.

(3) Eine unbefristet gestundete Forderung ist durch das für die Verwaltung der Forderung zuständige Organ der staatlichen Verwaltung oder dessen Einrichtung aus dem Rechnungswerk auszusondern und in eine für diese Fälle besonders anzulegende Schuldnerliste zu übernehmen. Die in diese Liste übernommenen Forderungen sind in regelmäßigen Zeitabständen von nicht mehr als zwei Jahren auf ihre Einziehbarkeit zu überprüfen.

(4) Ergeben die nach Abs. 3 durchzuführenden Überprüfungen, daß die Voraussetzungen für eine un-

befristete Stundung entfallen sind und eine Einziehung der Forderung möglich geworden ist, so ist die Einziehung unter Aufhebung der Stundung und Zurücknahme der Forderung in das Rechnungswerk unverzüglich in die Wege zu leiten. Dabei ist gleichzeitig zu entscheiden, ob für den gesamten Stundungszeitraum oder nur für einen Teil Stundungszinsen in der gemäß § 5 Abs. 3 festgesetzten Höhe gefordert werden sollen.

§ 7

Die auf einen Stundungsantrag getroffene Entscheidung ist dem Schuldner schriftlich bekanntzugeben. Ist dem Antrag entsprochen worden, so sind in die Benachrichtigung die Dauer der Stundung und die zu berechnenden Stundungszinsen aufzunehmen.

Abschnitt III

Erlaß

§ 8

(1) Anträge auf Erlaß sind schriftlich an das zuständige Organ der staatlichen Verwaltung zu richten. Der Antrag kann auch bei dem zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung zu Protokoll gegeben werden. Zuständig ist das Organ der staatlichen Verwaltung, das die Forderung geltend gemacht hat. Die Entscheidung über die Anträge richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. Sie ist in allen Fällen endgültig.

(2) Durch einen Antrag auf Erlaß wird die Verjährung unterbrochen.

§ 9

(1) Durch einen Erlaß wird eine dem Staatshaushalt zustehende Forderung auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise zum Erlöschen gebracht.

(2) Eine Forderung kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Verlangen der Leistung nach der Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine grobe Unbilligkeit darstellt und ihm die Leistung unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann. Eine grobe Unbilligkeit liegt nicht vor, wenn mit der Entstehung der Forderung wirtschaftliche Vorteile für den Schuldner verbunden waren.

(3) Der Erlaß einer Forderung in vollem Umfang ist nur zulässig, wenn dem Schuldner unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auch die Leistung eines Teiles seiner Forderung nicht zugemutet werden kann.

§ 10

(1) Die auf einen Erlaßantrag getroffene Entscheidung ist dem Schuldner schriftlich mitzuteilen. Ist dem Antrag stattgegeben worden, so ist in der Benachrichtigung der Zeitpunkt, zu dem der Erlaß wirksam wird, anzugeben.

(2) Die erlassene Forderung ist aus dem Rechnungswerk auszusondern. Eine weitere Überwachung erfolgt nicht.

(3) Über einen auf den Erlaß einer Forderung gerichteten Antrag kann auch in der Weise entschieden werden, daß dem Antragsteller eine Stundung gemäß Abschnitt II dieser Anordnung gewährt wird.

Abschnitt IV

Niederschlagung

§ 11

(1) Durch eine Niederschlagung wird die Geltendmachung einer dem Staatshaushalt zustehenden Forderung bis auf Widerruf ausgesetzt.